

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 24 = 37, 1903, S. 419 - 420

M., L.: Die Monumenta des Manilius und das Ius  
Papirianum

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ersten Zeilen von IIa, die ich oben noch außer Betracht gelassen habe. Diese Abschlüsse lauten:

. . . . . <sup>1)</sup>msci  
 . . . . . suosatisn

Der Satz, dem diese Buchstaben angehörten, schloß in Z. 3 ab. Mit Z. 4 aber begann ein Alinea, so daß das Ende von Z. 3 im Ms. leer ist. Obige Buchstaben aber finden wir in einem soeben zitierten Fragment von Ulp. 3 disp., nämlich D. (27. 8) 2 wieder: cum sciret a contutore suo satis non esse exactum. Diese Worte gehören zu der dort referierten species facti, und daraus ergibt sich, daß unser neues Bruchstück einen Bestandteil der Erörterung dieser species facti bildete, deren Entscheidung im Original, anders als in den Digesten, nicht unmittelbar auf den Tatbestand folgte.

Auf dem Rekto des Pergamentblattes steht links am Fuße eine Ziffer, die nur die Lage bezeichnen kann. Diese Ziffer hatte ich ursprünglich LX gelesen und daraus in der Abhandlung, die ich in den Akademieberichten veröffentlichte, auf sehr erhebliche Stärke des Bandes geschlossen, aus dem das Blatt stammt. Herr Prof. L. Traube macht mich aber darauf aufmerksam, daß statt LX zu lesen sein wird <X<. Die Lagenziffer X stimmt sehr gut zu liber III, und wir brauchen also nicht, wie ich es in der erwähnten Abhandlung tat, anzunehmen, daß der Band außer den Disputationen noch andere Schriften enthielt.

Straßburg i./E.

Lenel.

[Die Monumenta des Manilius und das Ius Papirianum.] Im Enchiridion des Pomponius D. 1, 2, 2 befindet sich bekanntlich ein Passus, dessen Verständnis bis in die jüngste Zeit nicht gelungen war. Es lautet in § 39, nachdem unter den republikanischen Juristen Publius Mucius, Brutus und Manilius aufgezählt worden sind: „et extant volumina scripta Manilii monumenta“. Daß die Stelle verderbt ist, konnte man mit ziemlicher Sicherheit annehmen und die grammatischen Anstößigkeiten waren denn auch schon von Ferrini (storia delle fonti p. 27) durch die leichte Veränderung „inscripta“ in befriedigender, auch von Lenel (Pal. 1, 589) und Bremer (Jur. antehad. 1, 25) gebilligter Weise behoben worden. Was aber unter den „monumenta“ zu verstehen ist, wußte bisher niemand; der Vorschlag Ferrinis, statt dessen „monimenta“ zu lesen „da monere, voce opportunissima per indicare la giurisprudenza cautelare“ ist von Pernice in einer Rezension (diese Ztschr. 7, 154) mit Recht abgelehnt worden. Je geringer unsere Kunde von der republikanischen Rechtsliteratur ist, desto mehr ist es zu begrüßen, daß nunmehr O. Hirschfeld (Sitzungs-Berichte der Berliner Akademie ph. hist. Cl. 1903 p. 2ff.) die wie ich glaube vollbefriedigende An-

<sup>1)</sup> Vor m ist u noch unsicher erkennbar.

knüpfung für den dunkeln Bericht gefunden hat und zwar in einer Weise, welche gerade durch ihre Einfachheit ebenso überzeugend als überraschend wirkt. In Ciceros Schrift *de republica* 2, 14, 26 sagt der jüngere Scipio vom König Numa: „idemque Pompilius animos propositis legibus his quas in monumentis habemus, ardentis consuetudine et cupiditate bellandi religionum caerimoniis mitigavit“. Was dabei unter den monumenta verstanden wird, hat auch hier sowenig wie in der Pomponiusstelle irgend jemand zu sagen vermocht. Es ist ein vortrefflicher Gedanke von Hirschfeld, die beiden Rätsel durch einander zu lösen; beidemal ist ein und dasselbe Werk von Manilius gemeint. Das ist um so einleuchtender, als Cicero in derselben Schrift, ja unmittelbar nach dem fraglichen Passus, den Juristen M'. Manilius redend einführt (2, 15, 28: „quae cum Scipio dixisset, ‚verene‘ inquit Manilius“ sqq.) Deutlich tritt hier hervor, daß die Anspielung auf die Monumenta eine von Scipio dem Manilius erwiesene Artigkeit darstellen soll.

Der Inhalt dieser Schrift stellt sich danach dar als eine Sammlung von Gesetzen des Numa, welches noch bestätigt wird durch die von Hirschfeld herangezogene Stelle Cic. *de rep.* 5, 2, 3: „diuturna pax Numae qui legum etiam scriptor fuisset (fuit?) quas scitis extare“; natürlich können auch andere Materialien hier aufgenommen gewesen sein, vielleicht sogar wissenschaftliche Erörterungen. Damit ist uns aber ein bisher angezweifelt, sehr bedeutsames Literaturerzeugnis der republikanischen Epoche wiedergewonnen; denn bisher hatte man die bei Pomponius genannten Monumenta gern mit den „actiones“ des M'. Manilius identifiziert, über die von Cicero erwähnten entweder ganz geschwiegen oder sie auf die Pontifikalbücher oder auch die Sammlung des Papirius bezogen. An die Erkenntnis von der Existenz und dem Charakter der Monumenta knüpft sich nun aber sofort die Frage nach ihrem Verhältnis zu dem rätselhaften *Ius Papirianum*; auch hierfür hat Hirschfeld einen sehr wichtigen Beitrag geliefert, indem er die fast allgemein angenommene Meinung von der späten und apokryphen Entstehung dieser Schrift unterstützt durch den Hinweis auf Cicero *ad fam.* 9, 21. In diesem bekanntlich auch für die Geschichte des Rhotazismus wichtigen Brief hat Cicero die Geschichte der Papirier erörtert und ihr Patriziat zu erweisen gesucht; dabei figuriert unter seinen Beweisstücken nicht der Hinweis auf den von der späten Legende behaupteten Pontifikat der ältesten Papirier. Dieses Stillschweigen aber ist ein überzeugender Beweis dafür, daß dem Cicero von einem solchen und damit auch vom *Ius Papirianum* noch nichts bekannt gewesen ist und dies im Zusammenhang mit andern schon längst geltend gemachten Umständen macht es unzweifelhaft, daß dieses Sammelwerk frühestens erst am Ende der republikanischen Zeit, wenn nicht noch später entstanden ist. Dann aber sind die Manilianischen Monumenta wahrscheinlich ihr Vorbild gewesen.